

RS Vwgh 2007/7/26 2005/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2007

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22;

Rechtssatz

Der Erwerb von Gebäuden, insbesondere von solchen, die bereits bekannten Bedürfnissen und Wünschen eines potenziellen Mieters entsprechen, um sie dann an diesen zu vermieten, ist eine im Geschäftsleben nicht unübliche Vorgehensweise. Will der Vermieter mit dieser Betätigung wirtschaftlichen Erfolg erzielen, wird er gezielt die sich konkret bietenden Marktchancen nützen. Dass der Abgabepflichtige gerade die den Bedürfnissen der C GmbH, deren geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter er ist, am meisten entsprechende Liegenschaft erworben und dieser vermietet hat, kann daher keinesfalls als fremdunüblich, sondern als marktgerecht beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150013.X04

Im RIS seit

16.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at